

Bebauungsplan Forchheimer Straße, Baiersdorf

SPA-Verträglichkeitsprüfung (SPA-VP)

6332-471 Regnitz- und unteres Wiesenttal
Teilfläche 01

Landkreis Erlangen-Höchstadt

28.08.2017



Auftraggeber:

GeWoBau
Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH
Nägelsbacher Straße 55
91054 Erlangen

Bearbeiter:

Burkard Pfeiffer
Dipl. Biologe (Univ.)
Biostatistiker (zertif. IBS)



Büro für Faunistik, Naturschutz und Biostatistik

Karolinenstraße 40
90763 Fürth
Telefon: 0911 / 54 84 44 05
pfeiffer@fnb-web.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Grundlagen.....	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2 Datengrundlagen.....	2
1.3 Rechtliche Grundlagen	2
2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile.....	3
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet.....	3
2.3 Vogelarten des SPA-Gebietes	4
2.4 Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	5
3 Beschreibung des Vorhabens.....	6
3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens	6
3.2 Relevante Wirkfaktoren und Wirkungen.....	7
4 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	8
5 Beeinträchtigungen durch Summationseffekte mit anderen Plänen und Projekten.....	9
6 Zusammenfassung und abschließendes Ergebnis	9

Literaturverzeichnis

1 Grundlagen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die GeWoBau plant ein Grundstück in Baiersdorf OT Wellerstadt (Lkr. ERH) an der Forchheimer Straße mit zwei Wohnblöcken zu bebauen. Das betreffende Grundstück (Nr. 63/5) mit einer Fläche von ca. 5.893 m² liegt westlich der A73 am nördlichen Ende von Baiersdorf im Ortsteil Wellerstadt. Es wird östlich von der Forchheimer Straße und westlich von einem Seitenarm der Regnitz begrenzt. Am nordwestlichen Ende befindet sich das Wasserkraftwerk der ESTW, nördlich Wohnhäuser und südlich grenzt der Siedlungsbereich mit weiteren Gebäuden an. Gegenüber der Regnitz schließt die Teilfläche 01 des NATURA 2000-Vogelschutzgebiets DE 6332-471 „Regnitz- und unteres Wiesental“ mit einem minimalen Abstand von 100 Metern an (Abb. 1).

Es ist zu prüfen, ob die mit der Planung geeignet ist, die nahe gelegene Teilfläche des Vogel-schutzgebiets und deren Schutzgüter in erheblichem Maße beeinträchtigen könnte. Dies geschieht unter Berücksichtigung der, in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt ERH Hr. A. Sehm) kann der Fokus auf den Weißstorch und auf Zugvögel be-schränkt werden.



Abb. 1: Eingriffsbereich (rot umrandet) und SPA (türkis). FIS-Natur, Maßstab 1: 2000. Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung.

1.2 Datengrundlagen

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Pfeiffer 2017) wurden in 2017 umfangreiche Vogelkartierungen durchgeführt.

Außerdem wurden folgende Quellen als Datengrundlagen berücksichtigt:

- Informations- und Abstimmungsgespräche mit der UNB Landkreis Erlangen-Höchstadt, Mittelfranken (Hr. A. Sehm),
- Topografische Karte TK 25: 6432,
- BayernViewer- und Bayern Atlas-Luftbilder des Geltungsbereichs und seiner Umgebung,
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur),
- Daten zum SPA-Teilgebiet 01: SDB (Stand 05.2015) und Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele (Stand 19.02.2016),
- Managementplan für das Vogelschutzgebiet 6327-471.01 Teilfläche „Regnitztal“ (Stand: Nov. 2016),
- Artinformationen zu saP-relevanten Arten (Online-Abfrage) des Bayerischen LfU,
- Verbreitungskarten und ESRI-Shapes der Brutvögel Bayerns:
 - Rödl et al. 2012. Atlas der Brutvögel in Bayern. Verlag Eugen Ulmer.
 - http://www.lfu.bayern.de/natur/atlas_brutvoegel/index.htm

1.3 Rechtliche Grundlagen

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist. Insbesondere BNatSchG § 34.

2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Gebiets-Nummer: DE6332471

Gebiets-Name: Regnitz- und unteres Wiesenttal

Gebiets-Typ: A

Größe: 1.634 ha in 4 Teilgebieten (s. Tab. 1)

Zuständige höhere Naturschutzbehörde: Regierung von Mittelfranken/Oberfranken

Das SPA-Gebiet „Regnitztal- und unteres Wiesenttal“ besteht aus insgesamt 4 Teilflächen. Es ist der biogeografisch kontinentalen Region zugeordnet.

Das hier betrachtete Teilgebiet 01 „Regnitztal“ des Vogelschutzgebiets DE6332471 besteht aus einer großen, zusammenhängenden Fläche, die sich im Regnitztal vom südlichen Rand Erlangens nach Norden bis Hausen im Lkr. Forchheim zieht. Das Teilgebiet erstreckt sich somit über die Gemeindegebiete der Stadt Erlangen, Möhrendorf, Baiersdorf und Hausen und liegt in den Landkreisen Erlangen-Höchstadt und Forchheim.

Das Teilgebiet 01 stellt die größte zusammenhängende Fläche des SPA und umfasst einen ca. 13 km langen Abschnitt der Regnitz und die hiervon geprägten Grünlandflächen, Felder und Auen des Regnitztals. Neben den Auenflächen und Grünlandbereichen, umfasst das SPA-Teilgebiet auch viele Äcker, die auf leicht erhöhten trockeneren Flächen gründen oder in entwässerten Standorten der Aue liegen. Die Breite des Gebiets bewegt sich zwischen wenigen 100m bis etwa 1,2 km im Norden von Baiersdorf.

Tab. 1: Teilflächen des SPA-Gebiets 6332-471.

Flächen	Name	Fläche [ha]
01	Regnitztal	705
02	Büg bei Eggolsheim	67
03	Örtlbergweiher mit Örtlberg	217
04	Unteres Wiesenttal	645
Ges.	Regnitz- u. unteres Wiesenttal	1.634

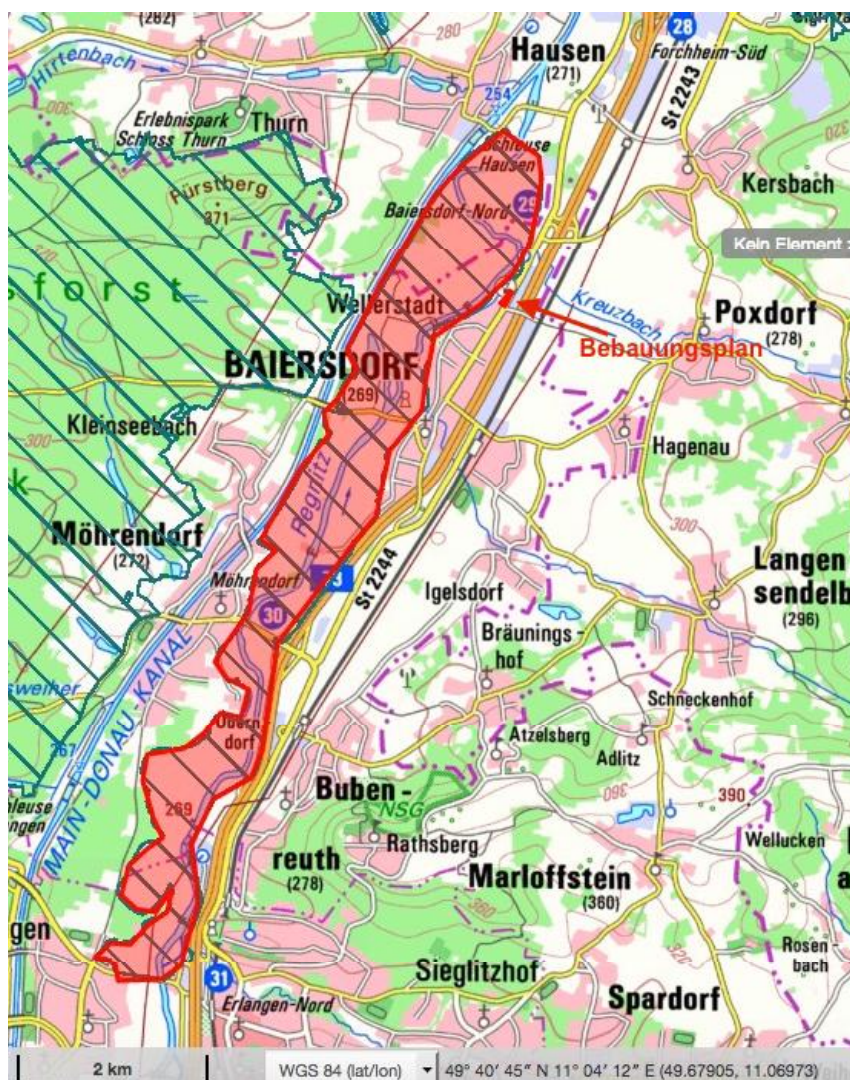


Abb. 1: Lage und Gebietsabgrenzung des SPA-Teilgebiets „Regnitztal“ sowie Lage des zur Bebauung geplanten Grundstücks.

2.3 Vogelarten des SPA-Gebietes

Die nachfolgenden Vogelarten des Anhang I der VS-RL und Zugvögel nach Art. 4(2) der VS-RL werden im SDB (Stand 05.2015) für das SPA aufgeführt (Tab. 2). Neben Brutvögeln, sind auch Gastvögel gelistet. Zum besseren Verständnis wurde daher die Spalte „Status“ eingefügt. Ein Teil der im SDB aufgeführten Vogelarten nach Anhang I der VSR haben in der Teilfläche 01 des SPA keine signifikanten Vorkommen (Bokämper et al. 2015), sondern treten lediglich als mehr oder weniger zufällige Gäste auf. Dies gilt besonders für selten und in geringer Anzahl unregelmäßig erscheinende Zuggäste. Sie tragen laut MaP keine zusätzlichen relevanten Aspekte für die Bewertung der SPA-Teilfläche und seiner Schutzgüter oder zum Schutzgebietsmanagement bei. Umgekehrt hat die SPA-Teilfläche keine erhebliche Bedeutung für die Arten.

Tab. 2: Im SDB gelistete Vogelarten für das gesamte SPA-Gebiet und Status im Teilgebiet.

EU-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status
Vogelarten des Anhangs I VS-RL			
A272	<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	B
A166	<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	Z
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B
A094	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Z
A151	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	Z
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	B
A081	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	B
A122	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	aB
A667	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	N
	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	B
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	N
Vogelarten nach Art. 4 (2) VS-RI			
A153	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	eB, Z
A336	<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	-
A275	<i>Saxicola ruberta</i>	Braunkehlchen	eB, Z
A305	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	B
A691	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	-
A142	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B
A271	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B
A337	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	B, N
A260	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	B
A059	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Z, aB
A113	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	aB
A257	<i>Arthus pratensis</i>	Wiesenpieper	-
A004	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Z, aB

Status gem. MaP:

B	regelmäßiger Brutvogel
aB	ausnahmsweise Brutvogel
eB	ehemaliger Brutvogel
N	Nahrungsgast
Z	Zuggast (Herbst/Frühjahr)
-	kein Vorkommen laut MaP

2.4 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Mit Stand vom 19.02.2016 sind für das SPA-Gebiet und dessen Schutzgüter folgende gebietsbezogene Erhaltungsziele festgelegt (Tab. 3).

Tab. 3: Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele.

Pos.	Erhaltungsziel
	Erhalt ggf. Wiederherstellung als Brut-, Nahrungs- und Durchzugsgebiet für eine Vielzahl von Vogelarten. Erhalt der relativ naturnahen Flussläufe der Regnitz und der Wiesent mit ihren breiten, regelmäßig überfluteten Talräumen mit Grünlandnutzung, teilweise Nass- und Feuchtwiesen, Auwaldresten und Uferbegleitgehölzen, des Teichgebiets Örtbergweiher (Kambaumweiher) sowie der Eichen-Hainbuchenwälder im Bereich des Örtlbergs bzw. des Markwaldes bei Baiersdorf.
1	Erhalt ggf. Wiederherstellung der bedeutenden Wiesenbrütergebiete mit ihren z. T. extensiv genutzten Grünlandbereichen, insbesondere durch Erhalt der Wiesen in ihren nutzungs- und

Pos.	Erhaltungsziel
	pfllegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt eines Nutzungsmosaiks mit differenzierten Mahdterminen und Strukturen unterschiedlicher Höhe und Dichte für z. B. Weißstorch, Wachtel, Wiesenpieper und Wachtelkönig. Erhalt von niedrigwüchsigen Wiesen, Brachestreifen, Schilfin-seln, Hochstauden, Einzelbüschen und Pfählen als Sing- und Übersichtswarten z. B. für Wiesen-schafstelze, Braunkehlchen und Bekassine. Erhalt des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere von Seigen, Senken, Flutmulden und Kleingewässern. Erhalt hoher Grundwasserstände und der naturnahen Überflutungsdynamik in der Aue. Erhalt der ausreichenden Unzerschnittenheit der Gebiete sowie Gewährleistung der Störungsfreiheit bzw. -armut während der Brut- und Zugzeit für Bekassine, Kiebitz, Kampfläufer und Bruchwasserläufer.
2	Erhalt der extensiven, bestandserhaltenden Teichbewirtschaftung, insbesondere im Bereich der Örtbergweiher als regional bedeutsames Brut-, Rast- und Durchzugsgebiet. Erhalt des intakten Wasserhaushalts und der biotoprägenden Gewässerqualität der Teiche mit ihren unterschiedli-chen Verlandungs- und Wasserpflanzen-Gemeinschaften. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Verlandungs- und Röhrichtbereiche als Brutgebiete für Zwergtaucher, Haubentaucher sowie Tafelente, insbesondere Erhalt möglichst großflächiger, reich gegliederter Schilfzonen als Brut-habitat der Rohrweihe. Gewährleistung einer ausreichenden Störungsfreiheit während der Monate März bis November, d. h. zur Brutzeit im Frühjahr und im Anschluss daran während der Mauser- und Durchzugsperiode z. B. für den Fischadler.
3	Erhalt ggf. Wiederherstellung des Uferbewuchses von Gräben und Stillgewässern, insbesondere Erhalt von Röhricht- und Auengebüschsäumen als Bruthabitat von Blaukehlchen und Nachtigall. Erhalt von frühen Sukzessionsstadien der Verlandung an den Brutplätzen des Blaukehlchens.
4	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Fließgewässerdynamik an Regnitz und Wiesent sowie ihren Nebenbächen mit der Entstehung von natürlichen Abbruchkanten und Steilwänden als Brutmög-lichkeit für den Eisvogel. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Jung- und Kleinfischen in den Gewässern als Nahrungsgrundlage.
5	Erhalt einer ausreichenden Anzahl von Horstbäumen für den Wespenbussard. Erhalt ggf. Wie-derherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzucht-zeit (Radius i.d.R. 200 m). Erhalt der Ufergehölze und Auwald-Sukzessionsflächen als Habitate z. B. für Pirol oder Beutelmäuse.
6	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Biotopqualität der Kulturlandschaften mit Brachestreifen, Einzelgehölzen, Hecken und weiteren Strukturelementen als Lebensraum für Neuntöter, Dom-grasmücke und Wendehals.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Auf dem betreffenden Grundstück (Nr. 63/5; Fläche ca. 5.893 m²), das einen Abstand zw. 95 und 115 Metern vom westlich gelegenen SPA Teilgebiet hat, sollen zwei Wohnblöcke errichtet werden (Abb. 2). Hierfür müssen ein bis zwei Baukräne mit einer Höhe zw. 25 und 30 Metern und einem Ausleger von max. 50 Metern temporär errichtet werden.

Die zur Bebauung geplante Fläche besteht hauptsächlich aus zwei Wiesenflächen, die durch einen kleinen, locker stehenden Hecken- und Baumbestand voneinander getrennt sind. Die Böschung zur Regnitz ist durch einen Baum- und Heckenbestand geprägt, in den nach derzeitiger Planung nicht eingegriffen werden wird. Zwischen den beiden Rasenflächen und der Regnitz verläuft die Werkstraße in nord-südlicher Richtung. Die nördliche Wiesenfläche ist zudem durch eine Heckenreihe und kleinen eingestreuten, jungen Bäumen von der östlich angrenzenden Forchheimer Straße bzw. von den sich nördlich befindenden Wohnhäusern abgegrenzt.

Auf der gegenüberliegenden Seite des Regnitz-Seitenarms befindet sich ein Storchhorst auf einem Strommast. Dieser war in 2017 von einem Paar Weißstörche besetzt, das erfolgreich drei Jungvögel großzog. Der kleinste Abstand dieses Horstes vom Eingriffsbereich beträgt 58 m. Auf dem übernächsten Strommast in südwestlicher Richtung, am westlichen Ufer des Hauptflusses befindet sich ein weiterer, in 2017 nicht genutzter Weißstorchhorst. Die kürzeste Entfernung

dieses Althorstes zum Eingriffsbereich beträgt 219, der Abstand der beiden Horste untereinander 238 m (siehe saP).

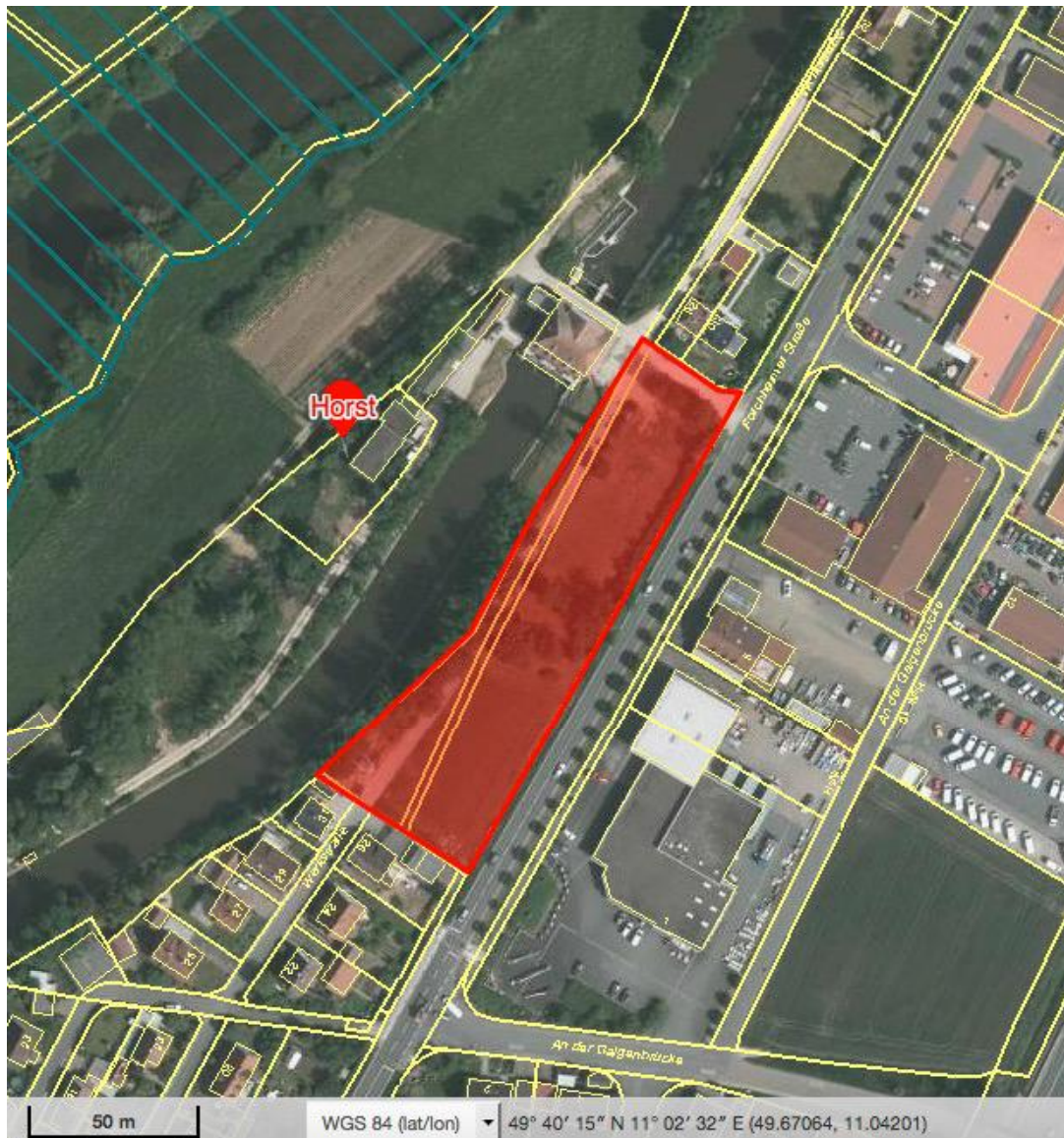


Abb. 2: Lage des Eingriffsbereichs (rot) in Beziehung zum angrenzenden SPA-Teilgebiets „Regnitztal“ (blau schraffiert) sowie Lage des Weißstorchhorstes.

3.2 Relevante Wirkfaktoren und Wirkungen

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung sind nur diejenigen Wirkungen von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Es werden die relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Wirkungen beschrieben (Tab. 4). Dieses gilt auch für Wirkungen außerhalb des Schutzgebietes, wenn sie zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten innerhalb des Gebiets führen können.

Tab. 4: Wirkfaktoren und Wirkungen.

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren und Wirkungen
1 Direkter Flächenentzug	1.1 Überbauung / Versiegelung: <i>nein</i>
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2.1 Direkte Veränderung v. Vegetations- / Biotopstrukturen: <i>nein</i>
	2.2 Verlust / Veränderung charakteristischer Dynamik: <i>nein</i>
	2.3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung: <i>nein</i>
	2.4 Kurzzeitiger Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege: <i>nein</i>
	2.5 (Länger) anhaltende Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege: <i>nein</i>
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3.1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrunds: <i>nein</i>
	3.2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse: <i>nein</i>
	3.3 Veränderungen der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse: <i>nein</i>
	3.4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit): <i>nein</i>
	3.5 Veränderung der Temperaturverhältnisse: <i>nein</i>
	3.6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren: <i>nein</i>
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4.1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust: <i>möglich</i>
	4.2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust: <i>nein</i>
	4.3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust: <i>nein</i>
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5.1 Akustische Reize <i>während der Bauphase vorübergehend möglich</i>
	5.2 Bewegung / Optische Reizauslöser <i>während der Bau- und Betriebsphase möglich</i>
	5.3 Licht <i>während der Bau- und Betriebsphase möglich</i>
	5.4 Erschütterungen / Vibrationen <i>während der Bauphase vorübergehend möglich</i>
6 Stoffliche Einwirkungen	6.1 Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag: <i>nein</i>
	6.2 Organische Verbindungen: <i>nein</i>
	6.3 Schwermetalle: <i>nein</i>
	6.4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe: <i>nein</i>
	6.5 Salz: <i>nein</i>
	6.6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub, Schwebstoffe, Sedimente): <i>nein</i>
	6.7 Olfaktorische Reize: <i>nein</i>
	6.8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe: <i>nein</i>
	6.9 sonstige Stoffe: <i>nein</i>
7 Strahlung	7.1 Nichtionisierende Strahlung, elektromagnetische Felder: <i>nein</i>
	7.2 Ionisierende / radioaktive Strahlung: <i>nein</i>
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8.1 Management gebietsheimischer Arten: <i>nein</i>
	8.2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten: <i>nein</i>
	8.3 Bekämpfung von Organismen: <i>nein</i>
	8.4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen: <i>nein</i>
9 Sonstiges	9.1 Sonstiges: <i>nein</i>

4 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die im möglichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens potentiell vorkommenden Schutzgüter beschränken sich auf den Weißstorch und eventuell durchziehende Zugvögel. Im Falle des Weißstorches könnte eine Störung für ein Brutpaar des zwischen Eingriffsbereich und SPA-Teilgebiet gelegenen Horstes auftreten. Wie bereits in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegt (Pfeiffer 2017a), kann es baubedingt vor allem durch die Errichtung und den Betrieb von Baukränen zu Störungen und Gefährdungen der Weißstorchbrut kommen. Baubedingte Störungen durch die Baustelle können auch optische und akustische Reize oder Erschütterungen und Vibrationen sein. Als anlagebedingte Faktoren käme lediglich ein erhöhtes Kollisionsrisiko an großflächigen Glasfronten der entstehenden Gebäude in Frage. Solche Glasfronten sollen jedoch nicht entstehen. Betriebsbedingte Wirkungen wie optische und akustische Reize sind nicht geeignet, den Erhaltungszustand der Schutzgüter zu beeinträchtigen.

Tabelle 4 auf Seite 8 gibt Auskunft darüber, welche Wirkfaktoren eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes bewirken könnten. Diese werden nachfolgend behandelt.

Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust (s. 4.1 Tab. 4)

Die Errichtung und der Betrieb von Baukränen stellt per se für den Weißstorch weder eine Barriere dar noch geht von Baukränen eine Fallenwirkung auf Weißstörche aus. Manchmal kommt es sogar zum Horstbau und zum Brüten auf solchen Kränen. In diesem Zusammenhang ist mit keinem Individuenverlust zu rechnen. Für die übrigen Schutzgüter geht ebenfalls keine Barrierewirkung aus. Eine Fallenwirkung wäre lediglich durch eine permanente Beleuchtung der Baukräne denkbar, weshalb in der saP als Vermeidungsmaßnahme formuliert wurde, dass auf eine Beleuchtung der Baukräne zu verzichten ist. Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkungen sind demnach nicht geeignet, die Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu beeinträchtigen.

Von den Baukränen könnte allerdings eine Störung in der Brutplatzwahl heimkehrender Weißstörche des, sich in der Nähe befindenden Horstes oder eine Störung des bereits gewählten, sich in der Nähe befindenden Horstes und dieser Brut ausgehen. Hierzu wurden mehrere, mögliche Maßnahmen mit dem Landesbund für Vogelschutz (Fr. Oda Wieding) diskutiert und die erfolgversprechendste Variante in der saP formuliert (Pfeiffer 2017a). Diese Maßnahmen minimieren das Risiko, dass es zu einer Störung einer eventuellen Weißstorchbrut an besagtem Horst kommt. Mit einem nur 238 Meter entfernten Althorst stünde zudem ein Ausweichhorst zur Verfügung. Unter diesen Umständen ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Weißstorchpopulation (die im MaP mit hervorragend beurteilt wurde) nicht auszugehen.

Nichtstoffliche Einwirkungen (s. 5 Tab. 4)

Akustische Reize sowie Erschütterungen und Vibrationen könnten während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb vorübergehend auftreten. Optische Reizauslöser durch Licht und/oder Bewegungen sind während der Bau- und Betriebsphase denkbar.

Eine Wirkung dieser Faktoren auf sich im Schutzgebiet befindliche Schutzgüter kann aufgrund der Entfernung zu diesem (ca. 100 m) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist aber eine Störwirkung auf den nahen, zwischen Eingriffsbereich und Schutzgebiet liegenden Weißstorchhorst möglich (s. oben). In der saP wurden daher Maßnahmen formuliert, die eine nächtliche Baustellenbeleuchtung sowie eine Beleuchtung der Baukräne verhindern. Für Erschütterungen und Vibrationen sowie akustische und optische Reize während der Bauphase erscheint der Horst doch zu weit entfernt, als dass diese Faktoren von Belang wären, da Weißstörche allein schon durch ihre Brutplatzwahl an menschlichen Behausungen, z.T. auch mitten in Städten demgegenüber ohnehin tolerant sind.

5 Beeinträchtigungen durch Summationseffekte mit anderen Plänen und Projekten

Zurzeit sind keine weiteren Pläne o. Projekte bekannt, die in Verbindung mit dem hier behandelten Vorhaben kumulativ Wirkfaktoren beeinflussen oder verstärken würden.

6 Zusammenfassung und abschließendes Ergebnis

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist zu beurteilen, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

In der vorliegenden SPA-Verträglichkeitsprüfung für SPA-Gebiet DE 6332-471 „Regnitz- und unteres Wiesental“ und im Speziellen für das SPA-Teilgebiet DE 6332-471.01 „Regnitztal“ wurde

geprüft, ob das von der GeWoBau geplante erhebliche Beeinträchtigungen nach sich zieht. Hierzu wurde das Vorhaben, dessen relevanten Wirkfaktoren und Wirkungen und das SPA-Gebiet mit seinen Schutzgütern und Erhaltungszielen eingehend erläutert. Zur Beurteilung von vorhabensbedingten Beeinträchtigungen, wurden zahlreiche fachliche Grundlagen und auch eigene Erhebungsdaten zugrunde gelegt.

Als Ergebnis lässt sich zusammenfassend darlegen, dass unter Berücksichtigung der, in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des SPA-Gebiets, seiner Schutzgüter und dessen Erhaltungsziele zu erwarten sind.

Bearbeitung: Dipl.-Biologe Burkard Pfeiffer
Büro für Faunistik, Naturschutz u. Biostatistik
Karolinenstraße 40, 90763 Fürth



Fürth, der 28.08.2017

Literaturverzeichnis

ANL (Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege), (2006): Verträglichkeitsprüfung in Nature-2000-Gebieten. Laufener Spezialbeiträge 2/06.

BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, P. KNIEF, W. SÜDBECK, P. & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 3. überarbeitete Fassung, 8.5.2002; Ber. Vogelschutz 39: 13-59.

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, 2, 791-1-UG).

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., VON LUSSOW, G. & PFEIFER, R. (2005). Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. – Stuttgart, Eugen Ulmer Verlag. 555 S.

BLOTZHEIM von, Urs N. Glutz (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004, (CD-ROM für Windows, MacOS, Unix usw., als PDF-Datei: 15'718 Buchseiten mit 3200 Abbildungen).

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) GI.-Nr.: 791-8-1.

ERSTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNATSCHG) in der Fassung vom 12.12.2007.

KÖPPEL, J., PETERS W. & WENDE, W. (2004). Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, Erfurt.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung), (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier der LANA, unveröffentlicht.

LUKAS, A., WÜRSIG, T. & TESSMER, D. (2011). Artenschutzrecht. Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66.

LÜTKES, S. (2015). Naturschutzrecht. Beck-Texte im dtv, 410 S.

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

PFEIFFER (2017a). Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung: Bebauungsplan Forchheimer Straße, Baiersdorf. Stand vom 26.08.2017.

PFEIFFER (2017b). Bebauungsplan Forchheimer Straße – Faunistische Bestandsaufnahmen. Stand vom 23.08.2017.

RECK, H., C. HERDEN, J. RASSMUS & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.

RICHTLINIE 97/49/EG der Kommission vom 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (vogelschutz-richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (AbI. Nr. 115).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (AbI. Nr. 305).

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012). Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 – 2009. – Stuttgart, Eugen Ulmer Verlag. 256 S.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.